

Absetzbarkeit von Berufsausbildungskosten Aufzeichnungen erstellen und Belege aufbewahren!

Mit dem Start in die Berufsausbildung entstehen auch Kosten: zunächst sicherlich für die Bewerbung, die Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und dann die Fahrtkosten zum Arbeitsort usw. Es ist sinnvoll, sich vorher zu informieren, welche Kosten steuerlich berücksichtigt werden können, damit die entsprechenden Aufzeichnungen geführt und Belege aufbewahrt werden.

Bei den Aufwendungen für eine Berufsausbildung ist zu unterscheiden, ob eine erstmalige Berufsausbildung im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses vorliegt oder aber eine andere berufliche Erstausbildung bzw. ein Erststudium. Die Absetzbarkeit der angefallenen Kosten im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ist relativ unproblematisch.

Steuererklärung macht Sinn!

Wichtig zu wissen ist, dass die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für Azubis nicht nur dann Sinn macht, wenn von ihrer Ausbildungsvergütung auch Lohnsteuer einbehalten wird. Mitunter liegt die Höhe der Ausbildungsvergütung unter dem Bereich, in dem Lohnsteuer einbehalten wird. Fallen dennoch hohe Kosten beispielsweise für die Wege zur Arbeit oder zur Berufsschule, Fachliteratur und teure Arbeitsmittel an, kann mit der Abgabe der Steuererklärung eine Verlustfeststellung erreicht werden. Diese festgestellten Verluste der Ausbildungsjahre können dann zu einer Steuerersparnis führen, wenn das Einkommen so gewachsen ist, dass Einkommensteuer zu zahlen ist.

Wird bereits von der Ausbildungsvergütung Lohnsteuer einbehalten, kann man sich über die Geltendmachung der Kosten in der Einkommensteuererklärung einen Teil oder alles der bereits einbehaltenen Lohnsteuer zurückholen.

Welche Kosten fallen an?

Bereits die Bewerbungskosten für eine Ausbildungsstelle sind Werbungskosten. Des Weiteren zählen die Kosten für die Fahrten zu den Vorstellungsgesprächen dazu. Dabei können die tatsächlichen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel oder aber die Pauschale von 30 Cent je gefahrenem Kilometer mit dem PKW abgesetzt werden. Ist bei der Reise zum Vorstellungsgespräch eine Übernachtung notwendig, beispielsweise wegen des Besuchs eines Assessment Centers, sind auch diese Kosten abzugsfähig, wenn eine Rechnung vorliegt. Bei Reisen zu Vorstellungsgesprächen, bei denen man wenigstens 8 Stunden von zu Hause fernbleibt, dürfen auch Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen steuermindernd zum Abzug gebracht werden. Wird die Stelle dann angetreten, sind die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte absetzbar. Entweder es werden 30 Cent je Entfernungskilometer oder die tatsächlichen Kosten für die Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zum Abzug gebracht. Ebenso können die Kosten für die Fahrten zur Berufsschule abgesetzt werden. In diesem Fall können sogar die 30 Cent für die Hin- und Rückfahrt beansprucht werden.

Hinzu kommt der Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen, wenn man länger als 8 Stunden außer Haus war. Bei

manchen Berufsausbildungszweigen ist die Berufsschule weiter entfernt oder es wird ein sogenannter Blockunterricht veranstaltet. In diesen Fällen sind auch die Übernachtungskosten abzugsfähig.

Wird zur Nacharbeitung des Stoffs eine Lerngruppe gebildet, sind auch die Fahrten zum Treffpunkt abzugsfähig. Ebenso absetzbar sind die Aufwendungen des Berufsschülers für eine im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses als verbindliche Schulveranstaltung durchgeführte Klassenfahrt. Zu den Werbungskosten zählen aber auch die Kosten für typische Berufsbekleidung sowie deren Reinigung, die Kosten für Fachliteratur und sonstige Arbeitsmittel, wie beispielsweise bestimmte Werkzeuge.

Belege aufbewahren

Es ist ratsam, zu allen verauslagten Kosten die Belege aufzubewahren. Darüber hinaus sollten Aufzeichnungen geführt werden, wann man in der Berufsschule gewesen ist, wann man sich mit der Lerngruppe getroffen hat und welches Thema bearbeitet wurde. Nur so kann man dem Finanzamt die Kosten glaubhaft machen und die steuerliche Anerkennung erreichen. AK

Hinweis

Nähere Informationen zur Absetzbarkeit von Berufsausbildungskosten können als BdSt-Info-Service unter der Fax-Nr. 089-6663-2360-28 sowie auf unserer Internetseite www.steuerzahler.de abgerufen werden.

Start ins neue Ausbildungsjahr

Was es für Berufseinsteiger zu beachten gilt

In vielen Fällen beginnt das neue Berufsausbildungsjahr in wenigen Tagen oder hat soeben begonnen. Damit in dem neuen Lebensabschnitt jedoch alles gut geht, sollten einige Punkte beachtet werden:

Viele Schüler nutzen bereits die Ferien, um ihr Taschengeld etwas aufzubessern oder um erste praktische Erfahrungen im Arbeitsleben zu sammeln. Besonders aufpassen müssen Schüler, wenn sie in ihren letzten Ferien jobben. Schließt sich an den Sommerferienjob eine Berufsausbildung an, wird auch schon die Tätigkeit des Ferienjobs sozialversicherungspflichtig. Daher sollten Arbeitgeber unbedingt nachfragen, was der Bewerber nach den Sommerferien plant. So können Nachzahlungen bei einer Außenprüfung der Deutschen Rentenversicherung Bund vermieden werden.

Lohnsteuerkarte

Dass es für 2011 keine eigene Lohnsteuerkarte gibt und die Karte aus dem Jahr 2010 weiterverwendet wird, hat sich inzwischen herumgesprochen. Liegt keine Lohnsteuerkarte 2010 (mehr) vor, kann eine Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit dem „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011“ beantragt werden. Für Berufseinsteiger gilt jedoch eine Besonderheit: Da unterstellt wird, dass es sich bei Ausbildungsbeginnenden überwiegend um Schulabgänger han-

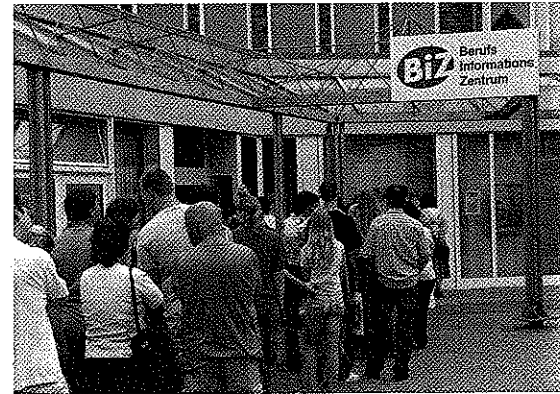
delt, kann der Arbeitgeber die Besteuerung nach der günstigeren Steuerklasse I – im Vergleich zur sonst zur Anwendung kommenden Steuerklasse VI – vornehmen, ohne dass die Lohnsteuerkarte aus 2010 oder eine Ersatzbescheinigung vorliegt. Der Azubi muss seinem Arbeitgeber dafür lediglich seine Steueridentifikationsnummer, sein Geburtsdatum und seine Konfessionszugehörigkeit mitteilen sowie schriftlich bestätigen, dass es sich um sein erstes Dienstverhältnis handelt.

Sozialversicherungspflicht

Mit der Berufsausbildung beginnt regelmäßig auch die Sozialversicherungspflicht. Das heißt, von der Ausbildungsvergütung werden die Beiträge zur Krankenversicherung, zur Pflegeversicherung, zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung einbehalten. Außerdem besteht ein Unfallversicherungsschutz über die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Berufsgenossenschaft. Beträgt die Ausbildungsvergütung jedoch nicht mehr als 325 Euro monatlich, werden die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich vom Arbeitgeber getragen.

Vor Beginn der Berufsausbildung war der Auszubildende i. d. R. über die Eltern in der Familienversicherung mitversichert. Mit der Vollendung des 15. Lebensjahrs kann er seine Krankenkasse frei wählen. Das Krankenkassenwahlrecht sollte jedoch spätestens 14 Tage nach

Beginn der Versicherungspflicht, also zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses, ausgeübt werden, da die Krankenkassenwahl nicht wirksam ist, wenn der Azubi seinem Arbeitgeber die Mitglieds-



bescheinigung bei einer Krankenkasse nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausbildungsbeginn vorlegt. Sucht sich der Azubi nicht selbst eine Krankenkasse, wird er vom Arbeitgeber in der Regel bei der Kasse angemeldet, in der er auch familienversichert war.

Sozialversicherungsnummer

Sollte der Azubi noch keine Sozialversicherungs- bzw. Rentenversicherungsnummer haben, kann diese unter Angabe des Geburtsnamens, Geburtsorts, Geburtsdatums sowie des Geschlechts beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden. Die Nummer sowie der Sozialversicherungsausweis werden dann per Post zugesandt. **AK**

Krankenkassenbeiträge: Auch Eltern von Studenten und Auszubildenden können Steuern sparen

Nicht nur der Student oder der Auszubildende sollte sich über steuerliche Möglichkeiten informieren, auch Eltern können Steuern sparen, zum Beispiel über den Ausbildungsfreibetrag.

Was viele nicht wissen: Unter Umständen können die Krankenkassenbeiträge der Kinder bei den Eltern steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dies ist selbst dann möglich, wenn die Krankenkassenbeiträge auf der Lohnsteuerbescheinigung des Kindes ausgewiesen sind.

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung gilt dies aber nur, wenn die Eltern



dem Kind die Beiträge erstatten und daher selbst wirtschaftlich belastet sind (Verfügung der Oberfinanzdirektion Münster vom 25. Mai 2011, Kurzinformation Nr. 14/2011). Umstritten ist hingegen, ob die Eltern die Kassenbeiträge des

Kindes auch dann bei sich absetzen können, wenn sie ihrer Unterhaltsverpflichtung durch Sachleistungen, wie zum Beispiel durch Unterkunft und Verpflegung, nachkommen. Dies wird zurzeit noch in der Finanzverwaltung geklärt.

Bis zu einer abschließenden Klärung können Eltern, die ihren in Ausbildung befindlichen Kindern Kost und Logis bieten, die Krankenkassenbeiträge der Kinder in ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machen und um Rufen des Verfahrens bitten, bis eine abschließende Entscheidung durch die Finanzverwaltung getroffen ist. **IK**